

Gastkommentar. Das Strafrecht muss immer präzise geregelt sein. Die geplante Novelle gegen Korruption darf daher so keinesfalls beschlossen werden.

VON OLIVER PLÖCKINGER

Wien. Was lang währt, wird endlich gut. Ein Befund, welcher für den jüngst präsentierten Entwurf einer Novelle zum Korruptionsstrafrecht gilt? Mitnichten. Der Entwurf stößt vielmehr auf grobe, insbesondere verfassungsrechtliche Bedenken. Strafrechtliche Tatbestände müssen in hohem Maße bestimmt sein, um dem auch verfassungsrechtlich abgesicherten Grundsatz *nulla poena bzw. nullum crimen sine lege* – keine Strafe ohne Gesetz – nicht zuwider zu laufen.

Diesem Grundprinzip rechtsstaatlichen Strafrechts wird mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf nur unzureichend Rechnung getragen. Es finden sich darin zahlreiche unbestimmte Begrifflichkeiten, sodass sich die Grenzen möglicher Strafbarkeiten im Vorhinein nur schwer ziehen lassen.

Geradezu ein Paradebeispiel für eine solche Unbestimmtheit liefert der neu zu schaffende § 304 Abs. 1 a StGB, eine Art Lex Ibiza. Demnach wäre zu bestrafen, „wer als Kandidat für ein Amt für den Fall, dass er künftig Amtsträger sein würde, einen Vorteil für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts in dieser Eigenschaft für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt“. Wer hinkünftig aller unter die Begrifflichkeit „Kandidat für ein Amt“ fallen soll, würde – so der Entwurf – in § 74 Abs. 1 Zif 4 d StGB legal definiert. Es wäre „jeder, der sich in einem Wahlkampf, einem Bewerbungs- oder Auswahlverfahren zu einer nicht bloß hypothetisch möglichen Funktion als Amtsträger [?] befindet“.

Es soll demnach auf eine „nicht bloß hypothetisch mögliche Funktion als Amtsträger“ abgestellt werden, eine Begrifflichkeit, welche in keiner Weise auch nur ansatzweise im Sinne der strengen Maßstäbe der Art. 18 Abs. 1 B-VG sowie Art. 7 Abs. 1 MRK bestimmbar ist. Welcher Grad an Erfolgsaussichten muss vorliegen, damit die Subjektsqualität „Kandidat für ein Amt“ als erfüllt anzusehen ist?

Auf welchem Listenplatz muss der Kandidat stehen, um dieses Tatbestandselement zu erfüllen? Genügt es bei voraussichtlich zu vergebenden dreizehn Nationalratsmandaten, wenn der Kandidat an vierzehnter Stelle kandidiert? Sind damit seine zumindest hypothetischen Chancen auf das Amt gewahrt? Wie verhält es sich, wenn sich während des Wahlkampfes die Umfragen ändern und sich damit die Position des Kandidaten verbessert/verschlechtert? Wird er dann plötzlich zum „Kandidaten für ein Amt“ oder verliert er diese Eigenschaft wieder?

Wann genau ist „Wahlkampf“?

Alles Fragen, die verdeutlichen, dass die geplante Legaldefinition in hohem Maß unbestimmt und deren Prämissen in keiner Weise vorhersehbar sind. Auch der in der Legaldefinition verwendete Begriff des „Wahlkampfes“ ist zu unbestimmt, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot auch nur ansatzweise zu genügen.

Diese Liste ließe sich nahezu beliebig fortsetzen. So findet sich beispielsweise im neu zu schaffenden § 265 a StGB („Mandatskauf“) folgende Formulierung: „Wer im

Zusammenhang mit einer Wahl zu den allgemeinen Vertretungskörpern oder der Wahl zum Europäischen Parlament als Verantwortlicher einer wahlwerbenden Partei für die Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandats an einen Bewerber für sich oder einen Dritten ein Entgelt fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist, sofern es tatsächlich zu einer Mandatszuteilung an den Bewerber gekommen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“ Wer „Verantwortlicher einer wahlwerbenden Partei“ und damit Täter sein kann und soll, lässt die Regierungsvorlage – wie sich den Erläuterungen entnehmen lässt, bewusst – offen.

Dies ist problematisch, da sich der Begriff des „Verantwortlichen“ bislang nicht im StGB findet und sohin weder auf strafrechtliche Lehre noch auf Judikatur zur Auslegung dieses abermals in hohem Maße unbestimmten Begriffes zurückgegriffen werden kann.

Einer ähnlichen Kritik begegnet § 265 a Abs. 4 StGB – dieser regelt mögliche Ausnahmen von einer Strafbarkeit nach § 265 a StGB –, wo von „aussichtsreichen Listenplätzen für unterlegene Bewerber“ die Rede ist. Was bedeutet „aussichtsreicher“? Genügt

bereits die Vorreihung um einen einzigen Listenplatz oder müssen „größere Sprünge“ nach vorn auf der Liste gemacht werden?

Abgeordnete sind gefordert

All diese Beispiele machen deutlich, dass der vorliegende Entwurf in seiner jetzigen Form unter keinen Umständen vom Nationalrat

beschlossen werden sollte, ohne zuvor die bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken auszuräumen und neue, dem Bestimmtheitsgebot ausreichend Rechnung tragende Formulierungen gefunden zu haben.

Priv.-Doz. Dr. Oliver Plöckinger LL.M. ist Partner bei SCWP Schindhelm.

Regeln unklar: Durch Lex Ibiza droht ein Verfassungsbruch



BEZAHLTE ANZEIGE



Präs.-Stv. Mag. Georg Brandstetter, MASt

I, robot lawyer

Es klingt nach Science Fiction. Im Gerichtssaal wird der Angeklagte von einem Chatbot befragt, der die Staatsanwaltschaft vertritt. Bevor der Angeklagte antwortet, hört er sich die Antwortvorschläge seines law-Chatbots an, und wiederholt die Aussagen zu seiner Verteidigung. Alles nur Utopie?

In den USA soll in Kürze erstmals ein KI-Lawyer in einem Verfahren zum Einsatz kommen. Innovative Start-ups sehen in der Verwendung von Künstlicher Intelligenz ein neues ertragreiches Betätigungsfeld, das Klient:innen angeblich hohe Kosten einer anwaltlichen Vertretung ersparen soll. Doch was, wenn die rechtliche Vertretung durch „Alexa“ nicht zum gewünschten Ergebnis führt, es zu Verurteilungen in Strafverfahren oder zu Schäden am Eigentum kommt, weil der eingeflüsterte maschinelle Rechtsrat doch nicht der richtige war?

Recht rasch stellt sich die Frage, wer im Falle des Falles für allfällige Fehler haftet. Gegen wen richten sich Schadenersatzansprüche, wenn der Künstlichen Intelligenz ein Beratungsfehler unterläuft? Darf nach der aktuellen Gesetzeslage Künstliche Intelligenz überhaupt in Tätigkeitsbereiche, die Rechtsanwält:innen vorbehalten sind, eingreifen?

Die wichtigste Frage, die sich auch im Hinblick auf die Menschenrechte stellen wird, ist jedoch, wie sichergestellt werden kann, dass jene Informationen, mit denen und aus denen die Künstliche Intelligenz lernt, weisungsfrei erstellt werden, damit tatsächlich ausschließlich die Interessen des Mandanten vertreten werden und nicht etwa Interessen Dritter miteinfließen. Gänzlich außer Acht bleibt dabei auch das Vertrauensverhältnis und die Suche nach der besten Lösung für den Mandanten unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände.

Noch ist es nicht soweit, doch die Technik schreitet voran. Es ist sicherzustellen, dass auch in Zukunft die Rechtsanwält:innen als Garanten des Rechtsstaates die Interessen ihrer Klienten weisungsfrei, unbeeinflusst sowie mit Herz und Vernunft zum Wohle ihrer Mandanten vertreten und nicht eine Maschine über den Ausgang eines Verfahrens und damit über die Zukunft eines Menschen entscheidet.



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSVEREIN

1010 Wien, Rotenturmstraße 13/DG/Top 2 Tel.: (01)535 02 00; Fax: (01)535 02 00-15
office@rechtsanwaltsverein.at; ZVR: 794884901; DVR: 0626139; www.rechtsanwaltsverein.at



Seminare für Jurist*innen sowie für nichtjuristische Mitarbeiter*innen in Rechtsanwaltskanzleien und Rechtsabteilungen

- | | | |
|---|--------|------------|
| > Grundlehrgang (BU-Kurs), Online
<i>DIE fundierte und umfassende Ausbildung von Legal Assistants bis zur Kanzleileitung in rechtlicher wie in praktischer Hinsicht</i> | Beginn | 26.01.2023 |
| > Fit für den Kanzleialltag , Hybrid, Wien
<i>Kompakte Einführung für Studierende</i> | am | 30.01.2023 |
| > „Wie man gute Klienten gewinnt und behält“ , Wien | am | 15.02.2023 |
| > Grundbuch III , Hybrid, Wien | Beginn | 08.03.2023 |
| > Immobilien- und Vertragsrecht , Hybrid, Wien | am | 14.03.2023 |
| > Einführungseminar , Hybrid, Wien
<i>Basisseminar für Legal Assistants</i> | Beginn | 15.03.2023 |
| > Exekution I , Hybrid, Wien | am | 23.03.2023 |
| > Kosten-Aufbauseminar , Hybrid, Wien | Beginn | 19.04.2023 |

Wissen und wertvolle Tipps vermitteln Ihnen
erfahrene Praktiker*innen aus Justiz, Finanz und Anwaltschaft

Details und weitere Seminare finden Sie auf: www.rechtsanwaltsverein.at



DIE WIENER
RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE